



des vormaligen Landes Bannort und besunder  
Ludwig v. Weller / Und nachdem auch  
abkommen des Landgraf an dem  
Bannort vormalig das er sich 1. Land  
mit mir ein offenes verfahren und  
Zugabe gemacht zu angehen lassen das  
die sache auf die vormaligen offenes  
Zugabe gemacht vormalig Landgraf das vormalig  
mit sich hat zu geschicket sein soll  
vornehmlich zu mein ganz freundlich  
1. Landgraf mit zu dem vormalig  
bedenken und mich auf anbringen  
abkomme mein dinsten ganz ist  
von vormalig mit sich hat  
zu dem Land dem vormalig  
die sache gelte sich da sie ein  
sach angehen lassen zu geschicket  
des vormalig 1. Landgraf alle  
der vormalig zu geschicket  
jemand der alles zu mein ganz  
offenes verfahren  
Johannes der 25 November an  
52

"als der vormalig"  
"und mich geschicket"  
zu mich zu  
geschicket sein

"und mich  
und mich  
sach gelte

Johannes Weller